

# RS VwGH Erkenntnis 1988/06/23 86/08/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1988

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung der objektiven Höchstgrenze des Beitragszuschlages ist die Art des Meldeverstößes und damit das Verschulden des Meldepflichtigen an diesem Verstoß ohne Belang.

## Im RIS seit

29.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)